

daß, wenn mich der Käufer nicht bezahlen will, ich dennoch an den Contract gebunden, und das Gut ihm gehörig sey; kann unmöglich ein gültiges, vielweniger von Gott eingegebenes Gesetz seyn.

V. Kapitel.

Einwurf aus der Autorität der Kirchenväter.

Noch ein neuer Einwurf aus der Klasse der menschlichen Autorität! Die heiligen Väter Hieronymus und Augustin, erklären das Band der Ehe ohne Unterschied für unauflöslich. Ich weiß es. Aber was will man daraus für eine Folge ziehen? Was soll die Meinung des Augustins und des Hieronymus, wenn das Gesetz der Natur, und Christus * den Ausspruch thun? Das Ansehen der Väter wiegt nicht mehr als ihre Gründe, und wenn sie nicht beweisen, so ist man ihnen eben so wenig einen Glauben, als einem andern Menschen schuldig. War vielleicht Augustin auch da untrüglich, wenn er die Wollust, mit welcher die Weisheit des Schöpfers, um den Menschen zur Vermehrung

B 3

seiner

* in oben angezogenen Texte des heil. Matthäus 19. K. 9. V.

seiner Gattung zu reizen, den Venuschlaß verknüpft hat, für eine traurige Wirkung der Erbsünde, und die Vermischung der Eheleute, die nicht aus Absicht zur Zeugung, sondern nur aus Liebe und Lüsterheit geschieht, für unerlaubt, und für eine läßliche Sünde erklärte? * War Hieronymus auch da ein Orakel, wenn er den Eheleuten durch das Beispiel der Hunde begreiflich machen wollte, daß sie nach einmal geschehener Empfängniß nicht mehr einander fleischlich beywohnen sollten? ** Zeugen diese Sätze nicht genugsam, daß die heiligen Väter oft von dem Ehestande eben so gründlich, und einsichtsvoll, wie mancher Mönch bey seinem Todtenkopfe von den Staatsgeschäften der europäischen Regenten, geurtheilet haben? Doch auch die heiligen Väter sind in diesem Punkte nicht so einhellig, als es die Theologen vorgeben. Ich kann zu Unterstützung meines Satzes von der Auflöslichkeit der

* *Conjugalis concubitus generandi gratia non habet culpam; concupiscentiae vero fatiandae, sed tamen cum conjuge propter fidem tori venialem habet culpam. August. L. de bono conjug. c. 6.*

** *Animalibus, et baestis ipso naturae jure praescriptum est, ut praegnantos ad partum non cœant. Tom. I. p. 140. Edit. Oxon.*

der Ehe auch quoad vinculum, den Origenes, den Basilus, den Epiphanius, den Theodoretus, und den Bischof Asterius von Amasa anführen, welche alle, besonders die zwey letzteren, dem durch den Ehebruch seines Gattens beleidigten Theile, zu einer neuen Ehe zu schreiten erlauben: wie es selbst der berühmte Augustinermönch Gervasio, öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Wien ausdrücklich gestehet. *

VI. Kapitel.

Verordnungen der ersten christlichen Kaiser, und der Kirchenversammlungen.

Die alten christlichen Kaiser sowohl in Orient als in Occident (denn die gesetzgeberische Macht in Ehesachen stund damals noch bei dem weltlichen Richter) waren in Ertheilung der Freyheit, die alte Ehe zu trennen, und eine neue vorzunehmen, sehr freygebig, und gestatteten es oft aus nichts bedeutenden Ursachen; ja wohl auch gar ohne Ursache, wenn nur beyde Theile in die Scheidung willigten. ** Diese allzugroße Leichtigkeit aber, welche sich dem jüdischen Ehesystem

B 4

* L. V. de sacram. matrim. c. 6. p. 841.

** Novell. 117. 140.